



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Juli 2018
(OR. en)

14521/2/06
REV 2 DCL 1

SCH-EVAL 162
COMIX 880

FREIGABE

des Dokuments	ST 14521/2/06 REV 2 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	20. November 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der REPUBLIK UNGARN in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. November 2006 (28.11)
(OR. en)

14521/2/06
REV 2

RESTREINT UE

SCH-EVAL 162
COMIX 880

VERMERK

der	Gruppe "Schengen-Bewertung"
für den	AStV/Rat - Gemischter Ausschuss
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der REPUBLIK UNGARN in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen

ABSCHNITT I

a. Für alle neuen Mitgliedstaaten geltender Hintergrund

1. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat 2005 mit der Bewertung des Stands der Vorbereitung der neuen Mitgliedstaaten auf die Umsetzung des Schengen-Besitzstands begonnen. Alle nicht SIS-bezogenen Bewertungen sind nunmehr für die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei und Slowenien vollständig abgeschlossen und für Zypern und Malta teilweise durchgeführt worden. Bei neunzehn Bewertungsmissionen in den zehn Ländern wurden insgesamt 58 Themenbereiche geprüft.
2. Die Rechtsgrundlage für die Bewertung der neuen Mitgliedstaaten ist Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 in Verbindung mit dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 betreffend die Einrichtung eines Ständigen Schengener Bewertungs- und Anwendungsausschusses (Sch/Com-ex (98) 26 Def.).

RESTREINT UE

3. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte bildet die nach den Evaluierungsverfahren durchgeführte Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands in den neuen Mitgliedstaaten gegeben sind, eine Vorbedingung dafür, dass der Rat über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen zu diesen Mitgliedstaaten beschließen kann.
4. Die Bewertungen fanden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat statt, und auch die in Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 genannten Ratsbeschlüsse werden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat gefasst.
5. Wenn der Rat diese Beschlüsse fasst, kann er zu der Feststellung gelangen, dass nicht alle neuen Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, den gesamten Schengen-Besitzstand ab demselben Zeitpunkt anzuwenden. In diesem Fall dürften zusätzliche Besuche erforderlich sein, um die Anwendung des Schengen-Besitzstands an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, in Bezug auf die der Rat beschlossen hat, die Grenzkontrollen nicht abzuschaffen und die noch keiner Bewertung unterzogen worden sind, zu bewerten.
6. Ausgangspunkt des Bewertungsverfahrens war eine Erklärung der beteiligten neuen Mitgliedstaaten über die Bereitschaft zur Bewertung aller nicht SIS-bezogenen Aspekte.
7. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens anhand eines Fragebogens und einer Reihe zusätzlicher Fragen und Antworten überprüft, inwieweit die neuen Mitgliedstaaten auf die Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstands vorbereitet sind.
8. Der Fragebogenaktion folgten Bewertungsbesuche durch Expertengruppen, die zu ausführlichen Berichten geführt haben, die detaillierte Beschreibungen des Sachstands, positive und kritische Bewertungen sowie Empfehlungen enthalten.
9. Mit den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates soll festgestellt werden, ob der betreffende neue Mitgliedstaat, der dem gesamten Bewertungsverfahren unterzogen wurde, alle Voraussetzungen für die praktische Anwendung der einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands erfüllt. Sollten noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt worden sein, so wird in den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt, in welchen Bereichen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind und in welchen Fällen die notwendigen Änderungen bei weiteren Bewertungsbesuchen erneut geprüft werden sollten. Diese Schlussfolgerungen sollten in Verbindung mit den detaillierten Bewertungsberichten gelesen werden. Eine Liste der einschlägigen Berichte sowie eine Übersicht über die Folgemaßnahmen sind diesen Schlussfolgerungen des Rates beigelegt (Dok. 10765/3/06 REV 3 SCHEVAL 110 COMIX 572).

RESTREINT UE

b. Hintergrund für Ungarn

10. Aufgrund der Erklärung Ungarns zur Bewertungsbereitschaft konnte die Schengen-Bewertung am 1. Januar 2006 ohne Einschränkung beginnen (Dok. 5188/05 SCHEVAL 1 COMIX 15).
11. An den Land- und Luftgrenzen sowie in zwei Konsulaten fanden Bewertungsbesuche vor Ort statt. Die polizeiliche Zusammenarbeit und der Datenschutz wurden ebenfalls einer Bewertung vor Ort unterzogen.
12. Ungarn hat der Gruppe "Schengen-Bewertung" einen Folgebericht (Dok. 15526/06 SCHEVAL 186 COMIX 971) vorgelegt, in dem es erklärt, dass die festgestellten Schwachstellen ohne unnötige Verzögerungen behoben werden können.

ABSCHNITT II - Punktuelle Feststellungen

Wie bereits festgestellt, sollten diese Schlussfolgerungen in Verbindung mit den Bewertungsberichten gelesen werden, in denen all diejenigen Schwachstellen aufgeführt sind, die es noch zu beheben gilt. Diese Berichte enthalten viele positive Feststellungen, die sich in manchen Fällen sogar als bewährte Praktiken empfehlen. Jedoch müssen bei der Erarbeitung der Schlussfolgerungen und der Ermittlung der erneut zu besuchenden Standorte zwangsläufig die wesentlichen Schwachstellen, die noch zu beseitigen sind, im Mittelpunkt stehen.

Was den **Grenzschutz** anbelangt, so wurde der Stand der Vorbereitung Ungarns auf die Umsetzung des Schengen-Besitzstands positiv bewertet. Die Organisation ist gestrafft und funktionell, einschließlich der Aufsichts- und Weisungszuständigkeit auf nationaler Ebene, und das Personal arbeitet professionell.

Ungarn steht an seinen **Landgrenzen** vor ernsthaften Herausforderungen, da es für etwa 15 % der künftigen mittelosteuropäischen Außengrenze des Schengenraums verantwortlich sein wird. Die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Grenzschutzes wurden als sehr zufrieden stellend bewertet. Die operative Effizienz kann dadurch noch gesteigert werden, dass die personellen und technischen Ressourcen in einem angemessenen Verhältnis zu den strategischen und organisatorischen Erfordernissen weiter ausgebaut werden.

Zwar werden die besonderen Beziehungen zwischen Ungarn und Kroatien anerkannt, jedoch sollte die derzeitige Praxis, kroatischen Staatsangehörigen die Einreise nach Ungarn an internationalen Grenzübergangsstellen mit einem Personalausweis zu gestatten, im Lichte des Schengen-Besitzstands und der Verordnung über den Kleinen Grenzverkehr überprüft werden.

RESTREINT UE

Die Berichte gelangen zu dem Schluss, dass der Grenzschutz an den **Luftgrenzen** klar organisiert ist und einige Aspekte als vorbildliche Praktiken eingestuft werden können. Bei der Bewertung des Flughafens von Budapest konnte bereits festgestellt werden, dass er im Allgemeinen den Schengen-Anforderungen entspricht; die Bauarbeiten in Debrecen wurden im August 2006 abgeschlossen.

Die Bewertung der **Visaerteilung** in den ungarischen Konsularabteilungen in Kiew und Belgrad führte zu dem Schluss, dass Ungarn in der Lage sein kann, die Gemeinsame Konsularische Instruktion/den Schengen-Besitzstand zu gegebener Zeit uneingeschränkt umzusetzen, und dass bei der täglichen Routinearbeit keine wesentlichen Mängel festzustellen waren. Besonders geschätzt wurden die Bereiche Steuerung der Besucherströme, elektronische Überwachung des Lebenszyklus von Visumaufklebern und Personalausbildung.

Allerdings sollte folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden: den derzeitigen Praktiken des ungarischen Honorarkonsuls in Tiflis; den Befreiungen vom persönlichen Erscheinen, der geringen Anzahl von Gesprächen im Vergleich zur Anzahl der Anträge und der niedrigen Ablehnungsrate (Belgrad); den Sicherheitsrisiken bei der Kontrolle von Antragstellern und Teilen der Räumlichkeiten (Belgrad); dem Akkreditierungsverfahren und der Überwachung von Reisebüros; der Erhebung der Bearbeitungsgebühren; der Dauer des Konsultationsverfahrens und der Befreiung von Bearbeitungsgebühren/Einladungen oder einer Reisekrankenversicherung in bestimmten Fällen. Ferner sollten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Verfahrensgarantien für EU-Familienangehörige (Verweigerungen, Beschwerderecht) Rechnung tragen.

Die Vorbereitungen in Bezug auf den **Datenschutz** und das SIS sind bereits weit fortgeschritten. Es sollte sichergestellt werden, dass der Datenschutzbeauftragte auch weiterhin über uneingeschränkte Befugnisse in Bezug auf das SIS verfügt und dass dieser Frage die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird, bevor das SIS in Betrieb genommen wird.

Im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** sind die Vorbereitungsarbeiten für die uneingeschränkte Anwendung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die institutionellen und operativen Strukturen zum größten Teil bereits durchgeführt worden. Die praktische Durchführung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten nach den Artikeln 40 und 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens werden nunmehr dadurch erleichtert werden, dass bilaterale Abkommen mit Österreich, Slowenien und der Slowakei unterzeichnet worden sind.

RESTREINT UE

Ungarn hat das Internationale Zentrum für die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung eingerichtet und als einzige Kontaktstelle für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit bestimmt; alle betroffenen Einheiten sind über das Front Office erreichbar. Somit wird eine tatsächliche und wirksame Zusammenarbeit gewährleistet.

Was die Verstärkung und Förderung des internationalen Informationsaustauschs anbelangt, so kann die Gemeinsame Kontaktstelle Hegyeshalom-Nickelsdorf als vorbildliche Praxis eingestuft werden. Die Einführung des im Handbuch über polizeiliche Zusammenarbeit vorgegebenen "European Criminal Intelligence Model" (ECIM) ist zu prüfen.

ABSCHNITT III - Fazit

Ungarn wird aufgefordert, die in den Bewertungsberichten und insbesondere in Abschnitt II dieser Schlussfolgerungen gegebenen Empfehlungen umzusetzen, damit der Rat die Beschlüsse nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 fassen kann.

Ungarn wird aufgefordert, den Rat schriftlich darüber zu unterrichten, wie es aufgrund der in Abschnitt II sowie in den Bewertungsberichten enthaltenen Empfehlungen weiter vorzugehen gedenkt.

Der Rat hält weitere Besuche nicht für erforderlich.

DECLASSIFIED



ANLAGE

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 14. November 2006

**10765/3/06
REV 3**

LIMITE

**SCH-EVAL 110
COMIX 572**

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für	die Gruppe "Schengen-Bewertung"
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	– Übersicht über die Berichte und Folgedokumente

Die Delegationen erhalten anbei eine Übersicht über die Berichte, die im Rahmen der Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, und die entsprechenden Folgedokumente. Diese Übersicht wird regelmäßig aktualisiert. Ergänzungen und/oder Änderungen werden in Fettdruck gekennzeichnet.

RESTREINT UE

Land	Themenbereich	Bewertungsberichte	angenommen von Sch-eval am:	Folgedokumente	Schlussfolgerungen des Rates
ZYPERN	Datenschutz	12748/2/06 REV 2 SCHEVAL 135	30.10.2006		
	Seegrenzen (einschl. Flughäfen)				
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14828/06 SCHEVAL 178	16.-17.11.		
	Visa				
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Datenschutz	8399/1/06 REV 1 SCHEVAL 63	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12710/1/06 REV 1 SCHEVAL 129	30.10.2006	14554/06 SCHEVAL 169	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8394/1/06 REV 1 SCHEVAL 60	18.5.2006	9295/06 SCHEVAL 83	
	Visa I (St. Petersburg)	12666/06 SCHEVAL 126	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14097/1/06 REV 1 SCHEVAL 141	16.-17./11	15301/06 SCHEVAL 184 (steht noch aus)	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			14817/06 SCHEVAL 175 (einschl. der Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit, Datenschutz, Visa und Luftgrenzen)	
ESTLAND	Datenschutz	14179/1/06 REV 1 SCHEVAL 154	30.10.2006		
	Luftgrenzen	12754/2/06 REV 2 SCHEVAL 137	30.10.2006		
	Landgrenzen	14175/1/06 REV 1 SCHEVAL 151	16.-17.11.		

RESTREINT UE

	Seegrenzen	12745/1/06 REV 1 SCHEVAL 132	30.10.2006		
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14171/1/06 REV 1 + ADD 1 SCHEVAL 148	16.-17.11.		
	Visa I (St. Petersburg)	12667/06 SCHEVAL 127	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14098/06 SCHEVAL 142	30.10.2006		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
UNGARN					
	Datenschutz	8400/1/06 REV 1 SCHEVAL 64	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12711/06 SCHEVAL 130	27.-28.9.2006		
	Landgrenzen	10470/1/06 REV 1 SCHEVAL 99	27.-28.9		
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8395/1/06 REV 1 SCHEVAL 61	18.5.2006	9443/06 SCHEVAL 95	
	Visa II (Kiew)	14099/06 SCHEVAL 143	30.10.2006		
	Visa III (Belgrad)	14732/06 SCHEVAL 171	16.-17.11.		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
LETTLAND					
	Datenschutz	14181/1/06 REV 1 SCHEVAL 156	30.10.2006		
	Luftgrenzen	12755/1/06 REV 1 SCHEVAL 138	30.10.2006		

RESTREINT UE

	Landgrenzen	14178/06 SCHEVAL 153	30.10.2006		
	Seegrenzen	12746/06 SCHEVAL 133	27.-28.9.2006		
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14174/1/06 REV 1 SCHEVAL 150	16.-17.11.		
	Visa I (St. Petersburg)	12668/06 SCHEVAL 128	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14101/06 SCHEVAL 145	30.10.2006		
	Folgemaßnahmen (allgemein)				
LITAUEN	Datenschutz	14180/06 SCHEVAL 155	30.10.2006		
	Luftgrenzen	12756/1/06 REV 1 SCHEVAL 139	30.10.2006		
	Landgrenzen	14177/06 + COR 1 SCHEVAL 152	30.10.2006		
	Seegrenzen	12747/1/06 REV 1 SCHEVAL 134	30.10.2006		
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14173/1/06 REV 1 SCHEVAL 149	16.-17.11.		
	Visa I (Moskau)	12662/1/06 REV 1 SCHEVAL 122	30.10.2006		
	Visa II (Kiew)	14100/06 SCHEVAL 144	30.10.2006		
	Folgemaßnahmen (allgemein)				

RESTREINT UE

MALTA	Datenschutz	12749/1/06 REV 1 SCHEVAL 136	30.10.2006		
	Seegrenzen (einschl. Flughäfen)				
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14830/06 SCHEVAL 179	16.-17.11.		
	Visa I (Moskau)	12663/1/06 REV 1 SCHEVAL 123	30.10.2006	14579/06 SCHEVAL 170 (steht noch aus)	
	Visa III (Tunis)	14733/06 SCHEVAL 172	16.-17.11.		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
POLEN	Datenschutz	6897/06 SCHEVAL 31	21.4.2006		
	Luftgrenzen	10473/1/06 REV 1 SCHEVAL 101	27.-28.9.2006	12152/06 SCHEVAL 119	
	Landgrenzen	14819/06 SCHEVAL 177	16.-17.11.		
	Seegrenzen	8832/1/06 REV 1 SCHEVAL 78	30.6.2006		
	Polizeiliche Zusammenarbeit	9064/1/06 REV 1 SCHEVAL 80	30.6.2006		
	Visa I (Moskau)	12665/06 SCHEVAL 125	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				

RESTREINT UE

SLOWAKEI	Datenschutz	6898/06 SCHEVAL 32	21.4.2006		
	Luftgrenzen	10474/1/06 REV 1 SCHEVAL 102	27.-28.9.2006	12153/06 SCHEVAL 120	
	Landgrenzen	14818/06 SCHEVAL 176	16.-17.11.		
	Polizeiliche Zusammenarbeit	9065/2/06 REV 2 SCHEVAL 81	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006		
	Visa III (Belgrad)	14734/06 SCHEVAL 173	16.-17.11.		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
SLOWENIEN	Datenschutz	8401/06 SCHEVAL 65	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12712/06 SCHEVAL 131	27.-28.9.2006		
	Landgrenzen	10471/1/06 REV 1 SCHEVAL 100	27.-28.9.2006	12604/06 SCHEVAL 121	
	Seegrenzen	8830/06 SCHEVAL 77	30.6.06	10735/06 SCHEVAL 109	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8396/1/06 REV 1 SCHEVAL 62	18.5.2006		
	Visa I (Moskau)	12664/06 SCHEVAL 124	27.-28.9.		
	Visa III (Belgrad)	14735/06 SCHEVAL 174	16.-17.11.		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			15302/06 SCHEVAL 185 (umfasst alle Themenbereiche) (steht noch aus)	